**Prof. Dr. Wilh. Förster in Berlin.** Der verdiente Direktor der kgl. Sternwarte zu Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Wilhelm Förster, gedenkt, wie wir vernehmen, zum 1. Oktober 1903 von der Leitung der Sternwarte zurückzutreten und hat diese Entschliessung bereits dem vorgeordneten Ministerium kundgegeben. Das Ordinariat für Astronomie an der Berliner Universität wird Geh. Rat Förster beibehalten; auch bleibt er Präsident der zur Zeit wieder in Paris tagenden internationalen Kommission für Masse und Gewichte. Der berühmte Gelehrte steht jetzt 37 Jahre als Direktor an der Spitze der Berliner Sternwarte, deren Geschichte bis auf den Schluss des 17. Jahrhunderts zurückgeht. Die erste Veranlassung zu ihrer Errichtung gab die Annahme des gregorianischen Kalenders von seiten der protestantischen Stände Deutschlands. Zugleich mit dieser eingreifenden Veränderung beschloss König Friedrich I., eine Sternwarte und eine „Societät" der Wissenschaften zu gründen. Die beiden neuen Anstalten fanden ihr Heim in dem jetzt zum Abbruch bestimmten alten Akademiegebäude nach der Dorotheenstrasse zu, in dem hohen, fünfstöckigen Turme; der zweite Stock sollte der „Societät", der dritte dem Astronomen dienen. Die feierliche Uebergabe geschah am 19. Januar 1711. Der erste Astronom der Societät war Gottfried Kirch, der im Juli 1700 nach Berlin berufen worden war, aber schon 1710 starb. An seine Stelle trat Hofmann, dem 1716 Christfried Kirch, der Sohn von Gottfried Kirch, folgte. Neben ihm war von 1725 ab Grischon als Astronom der Sternwarte thätig. Kirch starb 1749, sein Nachfolger wurde Wagner, der indes schon 1745 starb. Als ihm Grischon 1749 folgte, blieb die Sternwarte einige Jahre hindurch verwaist. 1752 machte Lalande auf der Berliner Sternwarte seine berühmten Mond-Beobachtungen; aus ihnen und den Beobachtungen von La Caille wurde die erste genauere Bestimmung der Mondentfernung abgeleitet. 1754 wurde Kies, im Jahre darauf Aepinus und 1756 Huber zum Astronomen der Sternwarte ernannt. Erst 1764 wurde die Stelle wieder dauernd besetzt durch den damals erst 19jährigen Johann Bernoulli. Auf Lamberts Betreiben wurde Bode aus Hamburg 1772 zur Herausgabe eines astronomischen Jahrbuches nach Berlin berufen und 1786 auch zum Direktor der Sternwarte ernannt. Bodes Nachfolger wurde Encke im Jahre 1825. Unter seiner Direktion und auf Antrag von Alexander v. Humboldt wurde am jetzigen Encke-Platz die „neue" Sternwarte von Schinkel erbaut und 1835 vollendet. Encke führte die Leitung bis 1862 und starb drei Jahre später. Geh. Rat Förster war schon 1855 als Assistent eingetreten und wurde 1860 erster Assistent. Von 1863 bis 1865 führte er die interimistische Leitung und im März 1865 wurde er zum Direktor ernannt. Als solcher hat er sich die grössten, allgemein anerkannten Verdienste erworben, namentlich auch um die Ausbildung und Leitung des öffentlichen Zeitdienstes. Geh. Rat Förster, der im 70. Lebensjahre steht, ist Universitätslehrer seit 1857 und ordentlicher Professor seit 1875. Im Jahre 1891/92 stand er als Rektor an der Spitze der Universität, in deren Mitte ihm hoffentlich noch ein langes Wirken vergönnt ist.

**Aus Triberg.** Eine Art Kartell wollen die Uhrenfabrikanten des badischen und württembergischen Schwarzwaldes bilden. Eine am Freitag, den 5. September abgehaltene Versammlung, bei der zwölf Firmen vertreten waren, nahm folgende Resolution an: Die heute in Triberg tagende Versammlung ist auf Anregung der Schwarzwälder Handelskammer, bezw. ihres Präsidenten, Herrn Bankdirektor Wenz, und nach längeren gegenseitigen Auseinandersetzungen zu der einstimmigen Ansicht gelangt, einer neuen Konvention sowohl der Fabrikanten amerikanischer, als auch massiver Uhren unter neuen Gesichtspunkten und einer besonderen Organisation näher zu treten. Die Versammlung hat als wesentliche Basis der neuen Konvention die Regelung der Produktion — Anpassung der Produktion an die Nachfrage — und die Schaffung einer schärferen Kontrollorganisation im Auge. Damit die heute nicht anwesenden Fabrikanten Gelegenheit haben, zu den erörterten Punkten Stellung zu nehmen, beschliesst die Versammlung, Hern Landenberger zu beauftragen, baldigst eine Versammlung sämtlicher Uhrenfabrikanten des badischen und württembergischen Schwarzwaldes unter wörtlicher Mitteilung dieser Resolution einzuladen, in welcher zu dieser Frage definitiv Stellung genommen werden soll.

**Schwarzwälder Uhrenfabrikation.** Auf der am 24. September in Triberg im Sitzungssale des Schwarzwälder Bankvereins unter Vorsitz des Herrn Handelskammerpräsidenten Wenz stattgefundenen abermaligen Konferenz der Uhrenfabrikanten des badischen und würtembergischen Schwarzwaldes wurde eine Kommission bestimmt, welche die Unterlagen zu einer Vereinbarung ausarbeiten, bezw. feststellen soll.

**Aus Breslau.** Aus Nr. 16 dieses Jahrganges haben unsere gsschätzten Leser von einer anonymen Postkarte erfahren, die an den Vorsitzenden des Vereins Breslau, Herrn Koll. Butschek, gerichtet worden war, und in deren Text sowohl seine Person als auch der Verein Breslau gröblich geschmäht und verunglimpft wurde. Als Urheber wurde nach einiger Zeit der Uhrmacher Maximilian Frenzel ermittelt; derselbe wurde, wie in Nr. 16 näher erläutert worden ist, vom Schöffengericht am 11. Juni verurteilt, legte danach Berufung ein, diese wurde verworfen und am 20. September im „Breslauer General-Anzeiger" das rechtskräftige Urteil wie folgt bekannt gegeben: „Der Angeklagte, Uhrmacher Maximilian Frenzel aus Breslau, wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 Mk. Geldstrafe oder vier Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Den Beleidigten, nämlich dem Verein Breslauer Uhrmacher und dem Vorsitzenden desselben, Uhrmacher-Obermeister Butschek, wird die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung öffentlich bekannt zu machen". Königl. Amtsgericht.

**Einbruchsdiebstahl in Magdeburg.** Die Diebe, die jüngst dem Albrechtschen Goldwaarenlager einen Besuch abstatteten, sind ermittelt; einer davon ist bereits in Hamburg festgenommen worden. Der Verdacht, den Diebstahl begangen zu haben, lenkte sich auf den vielfach bestraften Reisenden Karl Hemsing von hier und einen in seiner Begleitung gesehenen Unbekannten, der später als der Kaufmann Oskar Sabrowsky aus Uelzen festgestellt worden ist. Da Hemsing kurz vorher von Hamburg gekommen war, so wurde seitens der Polizei angenommen, dass er dorthin zurückgekehrt sei. Diese Annahme erwies sich als richtig. Hoffentlich gelingt auch bald die Festnahme des Sabrowsky, der in Berlin Beziehungen zu haben scheint. Gegenüber Mitteilungen, nach denen es sich um gestohlene Gegenstände im Werte von 40000 Mk. handeln sollte, teilt die „Magdeburger Zeitung" mit, dass der Wert der entwendeten Gold- und Silbersachen sich auf höchstens 1200 Mk. beläuft.

**Die in Wien durch Bekanntmachung gesuchte Taschenuhr**, von welcher in voriger Nummer berichtet wurde, hat sich, wie die Oesterreichisch-Ungarische Uhrmacherzeitung (Wien) mitteilt, wieder gefunden. Sie war bei der Firma **M. Herz & Sohn** am 30. Mai d. J. zur Reparatur gegeben worden. Von der Wiener Uhrmacher-Genossenschaft wurde den Angehörigen des irrsinnig gewordenen Besitzers sogleich Kenntnis gegeben, doch liegen weitere Nachrichten noch nicht vor.

**Ueber Missstände im Auktionswesen** verhandelte in öffentlicher Sitzung die Gewerbekammer Chemnitz. Um gegen Missstände wirksam einzuschreiten und den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren festzusetzen, wurde eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, die den zuständigen Behörden zur Kenntnisnahme unterbreitet werden sollen. Danach haben die Auktionatoren jede Versteigerung unter Vorlegung des Warenverzeichnisses 8 bis 14 Tage vorher bei der Ortspolizei anzumelden. Die Bedingungen, unter welchen geboten werden darf, sind am Eingange des Auktionslokales in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das Mitbieten des Eigentümers ist nicht gestattet, ebensowenig die Anstellung von sogen. Preistreibern. Das Auktionslokal darf sich nicht in einer Gast- oder Schankwirtschaft befinden, sondern es muss von dem Auktionar ständig zu Auktionszwecken benutzt werden. Die Verabreichung von Spirituosen ohne und gegen Bezahlung ist zu verbieten. Der Auktionator darf finanziell weder direkt noch indirekt an der Auktion beteiligt sein und dieselbe in keiner Weise beeinflussen. Die Ortspolizeibehörde hat zur Begutachtung der Reelität der Waren gewerbliche Sachverständige, welche von der Kammer in Vorschlag gebracht werden, heranzuziehen.

Bei den Versteigerungen der in § 56, Absatz 2, Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Gegenstände, als Uhren, Gold- und Silberwaren, Schmucksachen, Bijouterieen, gebrauchte Kleider, Wäsche, Bettstücke und dergl. ist es fraglich geworden, ob sie in Restaurants stattfinden dürfen, nachdem § 42a der Reichsgewerbe-Ordnung bestimmt hat, dass derartige Sachen an öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden sollen. Der Rat der Stadt Leipzig vertritt, wie wir an unterrichteter Stelle erfahren, die Auffassung, dass der Versteigerung der angeführten Gegenstände so lange nichts entgegensteht, als die zu den Schankwirtschaften gehörigen Säle, Gesellschaftszimmer, Veranden und dergl., in denen die Versteigerung derartiger Sachen abgehalten werden soll, dem Auktionator ausschliesslich zu diesem Zwecke überlassen werden und ein Schankbetrieb in den betreffenden Räumen während der Zeit der Auktion nicht stattfindet. Die Versteigerungen in Hausfluren, Höfen u. s. w. sind, da diese Orte als öffentliche anzusehen sind, regelmässig verboten. Auf jeden Fall thun die Auktionatoren gut, sich in Zweifelsfällen vorher an die Gewerbebehörde zu wenden.

**Ausverkaufswesen.** Auf eine Eingabe des Chefredakteurs O. Tippel in Schweidnitz, bezüglich der anderweitigen gesetzlichen Regelung des Ausverkaufswesens, hat der Staatssekretär des Inneren den Bescheid erteilt, „dass über den Erfolg der auf meine Anregung von den hohen Bundesregierungen getroffenen Massnahmen, welche die schärfere Ueberwachung des Ausverkaufswesens und namentlich die Offizialverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die einschlagenden Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes zum Gegenstande haben, umfassende Wahrnehmungen noch nicht gemacht worden sind. Ein abschliessendes Urteil wird schwerlich vor Ablauf dieses Jahres gewonnen werden können. Die Entscheidung über eine etwaige Ergänzung des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb, muss daher noch einige Zeit ausgesetzt bleiben".

**Darlehen in jeder Höhe.** (Zur Warnung.) Sehr häufig sieht man in den Tageszeitungen Inserate, in denen gut situierten Personen jeden Standes, die sich in augenblicklicher Geldverlegenheit befinden, Darlehen in jeder Höhe gegen Aufnahme in eine Lebensversicherung angeboten werden. Auf diese unter Chiffre aufgegebenen Annoncen melden sich öfter bessere Leute, Beamte u. s. w., denen mit einem Darlehen gegen kleine monatliche Rückzahlung sehr gedient wäre. Es erscheint dann bei ihnen ein Herr, Agent irgend einer Lebensversicherung, und bietet dem Betreffenden ein Darlehen von einigen hundert Mark an, wenn er den Versicherungsantrag auf etliche tausend Mark unterschreiben wolle. Er sagt dem Darlehnssucher, nach prompter Zahlung der ersten Prämie würde er ihm das gewünschte Darlehen aushändigen, und giebt dies unter Umständen auch noch schriftlich. Jedoch wird auf dem Versicherungsantrag nie diese Darlehnsgewährung zur Bedingung gemacht. Kurze Zeit darauf wird auch die Prämie gewöhnlich prompt eingelöst, und dann erscheint der Agent mit dem Bemerken, dass seine Geldleute gerade jetzt nicht in der Lage wären, bares Geld zu geben. Er bietet nun dem „Kunden" sein eigenes Accept an, das er ja überall leicht diskontieren könne, lässt sich als „Sicherheit" noch von dem Kunden ein Gegenaccept in gleicher Höhe geben und verschwindet. Der nun Versicherte sucht vergeblich, das Accept zu diskontieren. Der Agent aber verkauft das Accept des Kunden. Am Verfalltage wird das vom Agenten gegebene Accept nicht eingelöst. Der Versicherte aber, der nun auch nicht zahlen will, wird von der dritten Person, welcher der Wechsel verkauft wurde, verklagt und zur Zahlung verurteilt. Alsdann wird er auch von der Versicherungs-Gesellschaft zur weiteren Einlösung der Prämien gerichtlich gezwungen. Es bleibt ihm also nichts übrig, als den ihm in Form eines Darlehens angebotenen Betrag selbst zu zahlen, und ebenso die Prämien laut Versicherungs-Bedingungen einzulösen. Der Agent hingegen hat ein glänzendes Geschäft gemacht; er hat die Provision von der Versicherung, und das Geld auf den Wechsel seines Opfers ausgezahlt

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19020100/252